

VERORDNUNG

über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, wird über den Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, sowie zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2014, Folgendes verordnet:

ARTIKEL I

§ 1

Leinenzwang für Hunde

- 1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf dabei 5 Meter nicht übersteigen.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) § 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig für den Bereich der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Pflach, im Sinne des § 2 Abs. 21 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011).
- 2) § 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig zudem auf folgenden Plätzen, Spazier- und Wanderwegen:
 - a) Säulingweg (ab der Landesstraße L69 bis zur Überführung der B179)
 - b) Hüttenmühlweg (ab dem Siedlungsgebiet Hüttenmühle bis zur KG-Grenze Reutte)
 - c) Wanderweg Archbach (ab dem Siedlungsgebiet Hüttenmühle bis zur KG-Grenze Reutte)
 - d) Weg Oberletzen-Wiesbichl (ab dem Ortsteil Oberletzen bis zum Ortsteil Wiesbichl)
 - e) Weg Oberletzen-Bärenfalle (ab dem Ortsteil Oberletzen bis zur KG Grenze-Musau)
 - f) Weg Unterletzen-Oberletzen (ab dem Ortsteil Unterletzen bis zum Ortsteil Oberletzen)
 - g) Wanderwege im Bereich des Vogelschutzgebietes in den Lechauen
 - h) Lüssweg (ab dem Siedlungsgebiet bis zur KG-Grenze Reutte)
 - i) Bereich Volksschule, Kindergarten, öffentlicher Kinderspielplatz, Begegnungsstätte für Jugendliche in der Alten Straße
 - j) Lettenwege (ab der Abzweigung Säulingweg im gesamten Verlauf bis zu den Unterführungen der B179)
 - k) Das Weidegebiet im Bereich „Letten“ während der gesamten Weidezeit
- 3) Die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (a bis j) betroffenen Gebiete und Wege, sind in „Anlage A“ „rot“ (mit roter Farbe) gekennzeichnet. Das gemäß § 2 Abs. 2 (k) betroffene Gebiet ist in „Anlage A“ „blau“ (mit blauer Farbe) gekennzeichnet. Die Anlage „A“ bildet somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Strafbestimmungen

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,-- zu bestrafen.

ARTIKEL II

§ 4

Hundekotaufnahmepflicht

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt werden.
- 2) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekots der Säcke in den von der Gemeinde Pflach aufgestellten Gassi-Stationen bedienen bzw. diese Säcke direkt im Gemeindeamt der Gemeinde Pflach beziehen.

§ 5

Geltungsbereich

§ 4 dieser Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pflach.

§ 6

Strafbestimmungen

Unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 für die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen begeht, wer dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung, und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der